

machungsprozesses bei der Verurteilung auf Bewährung zu gewährleisten.

Das erfordert aber, die Kollektive in die Strafverfahren einzubeziehen und ihnen ihre Rechte und Möglichkeiten so rechtzeitig zu erläutern, daß sie eigenverantwortlich zur Straftat Stellung nehmen und vor Gericht ihre Auffassungen und Vorschläge gut vorbereitet und begründet unterbreiten können. Hier bedarf es vor allem einer qualifizierten Arbeit der Untersuchungsorgane hinsichtlich einer rechtzeitigen und ausreichenden Information der Kollektive und ihrer Leiter.

Die Gerichte sollten auch sorgfältig Angebote der Kollektive zur Übernahme von Bürgschaften aufgreifen, diese Angebote prüfen und auf die konkrete Ausgestaltung der Bürgschaften Einfluß nehmen, da mit entsprechenden Verpflichtungen des Verurteilten der Bewährungsprozeß besser beeinflußt und kontrolliert werden kann. Dadurch erhöht sich die Wirksamkeit der Strafe, weil der Verurteilte stärker spürt, daß er sich vor der Gesellschaft zu verantworten hat und durch vorbildliches Verhalten seine Bewährung nachweisen muß. Die Bereitschaft der Werktätigen zur Übernahme von Bürgschaften ist da. Es bedarf nur ihrer besseren, zielgerichteten Nutzung.

Erhöhung der Wirksamkeit der Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Bei der Verwirklichung der Aufgabenstellungen, wie sie sich aus den Beschlüssen des VIII. Parteitagess der SED für die Gerichte ergeben, ist das Oberste Gericht stets davon ausgegangen, daß die grundsätzlichen Probleme auch für den Bereich des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts gelten. Davon haben sich auch die Bezirksgerichte leiten lassen und eine Reihe von Aufgaben in Angriff genommen bzw. bereits schrittweise einer Lösung zugeführt, die dazu beitragen, auf allen Rechtsgebieten eine effektive Verfahrensgestaltung zu sichern und die Wirksamkeit der Rechtsprechung in ihrer gesamten Breite zu verstärken. Hierzu bedurfte und bedarf es weiterhin großer Anstrengungen, weil auch auf diesen Rechtsgebieten erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Dabei sehen wir nicht nur den Beitrag, der auch auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts zur Kriminalitätsbekämpfung zu leisten ist, sondern die Notwendigkeit der Stärkung der Rechtssicherheit in allen Bereichen. Wir werden auch künftig bei der Lösung unserer Aufgaben nur dann vorankommen, wenn wir kein Rechtsgebiet zurücklassen. Dabei konzentrieren wir uns auf Schwerpunkte und lassen uns davon leiten, die Vielzahl der in der Praxis auftretenden Probleme entsprechend ihrer politischen Bedeutung und unter Berücksichtigung unserer Kräfte und Möglichkeiten schrittweise zu lösen.

Die Auswertung von Untersuchungen sowohl des Obersten Gerichts als auch der Bezirksgerichte haben die hauptsächlich leitungsmäßigen Ansatzpunkte zur Erreichung einer höheren Wirksamkeit der Rechtsprechung in diesen Bereichen sichtbar gemacht. Dabei geht es auch hier darum, daß die zügige, rationelle Durchführung der Verfahren in ihrer unlöslichen Einheit mit der Verstärkung ihrer gesellschaftlichen Effektivität, d. h. mit der allseitigen Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der erzieherisch-vorbeugenden Einflußnahme, gesehen wird.

Inhaltlich haben wir ganz bewußt die Verstärkung des Schutzes des sozialistischen Eigentums und die konsequente Durchsetzung der Rechte und berechtigten Interessen der an den ZFA-Verfahren Beteiligten in den Vordergrund gerückt. Von den Fragen des Schutzes des

sozialistischen Eigentums sind selbst familienrechtliche Verfahren nicht ausgenommen./5/ Ich möchte in diesem Zusammenhang unterstreichen, daß es in der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und der Kreisgerichtsdirektoren vor allem darauf ankommt, das politische Herangehen der Richter zu entwickeln, ihre Eigenverantwortung auf der Grundlage einer hohen politischen und fachlichen Qualifikation zu stärken. Nur damit wird auch gewährleistet, daß die in der täglichen Arbeit ständig neu auftretenden Probleme richtig gelöst werden.

Zur Anwendung der Vereinfachungsverordnung

Im Ergebnis gemeinsamer Untersuchungen mit dem Ministerium der Justiz können wir feststellen, daß sich die VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117) in der Praxis bewährt und dazu beiträgt, die Verfahren zügiger und gesellschaftlich wirksamer durchzuführen. Das betrifft sowohl die Erkenntnis- als auch die Vollstreckungsverfahren.

Ich möchte die Forderung unterstreichen, die Regelungen der VereinfachungsVO im Sinne einer zügigen, von unnötigem Aufwand befreiten Verfahrensgestaltung voll zu nutzen, um auch dadurch zur schrittweisen Verringerung der vielfach noch zu langen Verfahrensdauer beizutragen. Wir gehen davon aus, daß die zügige Klärung von Rechtskonflikten ein sehr wichtiger Teil des von den Gerichten zu leistenden Beitrags zur Festigung des Vertrauens unserer Bürger zu ihrem sozialistischen Staat ist. Gleichzeitig weisen wir auf die Notwendigkeit hin, keine Abstriche an den gesetzlichen Erfordernissen zuzulassen, die eine ausreichende Klärung des Sachverhalts, eine richtige und überzeugende rechtliche Würdigung und eine konkrete erzieherische Einflußnahme sichern. Dabei ist besonders der überlegten Verfahrensvorbereitung verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mängel in der Verfahrensdurchführung überwinden

In einer Reihe von Fällen ist festgestellt worden, daß Klagen längere Zeit liegenbleiben, bevor die erste richterliche Verfügung ergeht. Dann wird versucht, den entstandenen Zeitverlust durch oberflächliche Verhandlungen wieder wettzumachen. Notwendige Beweisaufnahmen werden nicht oder nur unzureichend durchgeführt, so daß Rechtsmittel eingelegt werden und die Beweisaufnahmen in der zweiten Instanz nachgeholt werden müssen.

Ungenügend wird auch immer noch beachtet, daß die Begründung der gerichtlichen Bestätigung nach §§41, 43 AGO nicht desselben Aufbaues und derselben Darstellung wie eine gerichtliche Streitentscheidung bedarf.

Zu diesen und weiteren Mängeln in der Verfahrensdurchführung wird in dem Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts eine konkrete Anleitung gegeben./6/ Unsere Untersuchungen haben aber gezeigt, daß dieses Material vielfach in Vergessenheit geraten ist. Diesen Mangel sehr schnell zu überwinden sollte eine dringliche Aufgabe der Leitungen der Bezirks- und Kreisgerichte sein.

/5/ Vgl. dazu Strasberg, „Schutz des sozialistischen Eigentums in Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren“, NJ 1973 S. 639 ff. (640 f.).

/6/ Das Arbeitsmaterial des Kollegiums ist in NJ 1971 S. 568 ff. veröffentlicht. Vgl. dazu auch Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 567 f.